

We
10574

F. V. 43.

30

We
1054

COPIA
CITATIONIS AD VI-
DENDUM SE INCIDISSE ET DE-
CLARARI IN POENAM FRACTÆ PACIS
PUBLICÆ, UT ET ALIAS &c.

Unâ
CUM MANDATO
DE ABDUCENDO MILITE, AMPLIUS
NON OFFENDENDO, PROCEDENDOQUE VIA
JURIS SINE DE CAVENDO, ET REPARANDO
DAMMO DATO VERO CUM CLAUSULA,

In Sachsen

Sachsen-Bildburg-hausen und
Konforten/

Contra.

Sachsen-Friedenstein und
Konforten.

Mit Beylagen sub Lit.
A. B. C. D. E. F. G. H. & I.



III. 279.

COPIA

CITATIONIS AD VI
DE... ET DE
CLERICO... ET ALIA

CUM MANDATO

DE ARDUB... MILITE APPELLUS
NON OFFENDENDO... ET REPARANDO
DAMNO... CUM CLERICO

In...
Et...

Sequitur...
Sequitur...

Sequitur...

Sequitur...

Sequitur...
Sequitur...

Sequitur...

Sequitur...
Sequitur...


Sequitur...



SIR **W E L P O L D**
von Gottes Gnaden erwehlter
Römischer Kayser / zu allen Seiten Mehr-
rer des Reichs in Bermanien / zu Hun-
garn / Böhmeimb / Dalmatien / Croa-
tien und Slavonien König / Erb- Herzog zu Oester-
reich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain
und Württemberg / Graf zu Habsburg /
Tyrol und Görz ꝛc.

Abtbiethen dem Hochgebohrnen Friede-
richen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu
Meissen / unserm lieben Oheim und Fürsten; So dann Unsern / und des
Reichs lieben Getreuen / dero Generalen, N.N. von Wartensleben / und
übrigen commandirenden Officirern des so genannten Prinz Wilhelmschen
Regiments / Nahmentlich N. Blixencron Obristen Lieutenant, N. Flem-
ming und Barthels / Obrist- Wachtmeistern / desgleichen Hauptmännern
Blanckenheim / Holzschuch / Alffendiel / Heydenbrecht / Pannier und
Stendel / oder wer an eines oder des andern Statt bey denen Compagnien,
sonderlich auch bey der indessen neuerlich eingerückten achten Compagnie
sich gegenwärtig befinde / Unsere Gnad und alles Gutes: Hochgebohrner
lieber Oheimb und Fürst / auch liebe Getreue.




Unserm Käyserlichen Cammer- Gericht hat gleichfalls der Hochgebohr-
ne **ERNE** / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-
graff in Thüringen / und Marggraff zu Meissen / Unser lieber Oheimb
und Fürst / benebenst dero mit- flagenden Unterthanen / N.N. Schultheis-
sen / Dorffs- Meistern und ganzen Gemeinden der Dörffer Streuffdorff /
Hesel.




Heselrieth / Mebriz / Leimrieth / Pfersdorff / und Bedheim in Unterthänigkeit klagen für und anbringen lassen; Obwohlen in allen so Geist-als Weltlichen allgemeinen beschriebenen Rechten / auch unsern/und des Heil. Reichs wohlverfaßten Satzungen / Ordnungen / und Abschieden/ sonderlich aber in dem zu Erhaltung des in heil. Römischen Reich so hochnöthigen beständigen Friedens / Ruhe und Einigkeit aufgerichten / darinn verkündten/ fast in allen Reichs-Verordnungen wiederholten/ und sonderlich auch in dem Instrumento Pacis Osnabrug. wohlgegründeten Land-Frieden heilsamlich/ und bey höchst empfindlichen Straffen/ der Reichs-Acht/ 2000. Marck löthigen Goldes / auch privation aller Regalien, und Kayserl. Privilegien/ verordnet/und respectivē verbothen wäre/ daß keiner/wes Standes/Würden/oder Wesens der auch seye / dem andern/ weder durch sich selbst / noch die Seinige / um keiner Ursach willen / wie die Nahmen haben möchten/ auch in was gesuchtem Schein das geschehe / mit gewährter und gewaffneter Hand / sonderlich aber mit verschiedenen Compagnien geworbener Soldaten/ in sein unstrittiges Territorium einfallen / noch weniger die Ihme zu gehörige Unterthanen vi armata, & coadunatis hominibus, öffentlich/ feindlich / und fürseßlicher Weise / anfallen / dieselbe mit vermessener Hindansetzung des ordentlichen und allen/so rechtschaffene Prætenfiones zu haben vermeinen/ offenstehenden Weg-Rechtens/ eigenen Gewalts mit der That belästigen / berauben / schelten / schlagen/ und dergleichen höchstverbothene/ zu Störung des allgemeinen Friedens und Ruhe/ ausschlagende offenbare Land-Friedbrüchige Thaten verüben/ sondern vielmehr sich alles dessen enthalten/ und bey dem ordentlichen Weg Rechtens sich begnügen und ersättigen lassen solte;

So hat jedoch/ dessen allen ohn erachtet / klagende S. Eb. ganz schmerzlich erfahren müssen / daß nachdem Dr. Eb. durch auch dero mitbeklagten General, die meiste Compagnien von dem Prinz-Wilhelmischen Regiment gegen das Hildburghausische beordert/und ehender nicht/ als da sie auf den Grenzen gestanden/ umb Quartier solchen zu verschaffen/ begehren lassen/ auch darauf du / Obrist-Lieutenant von Blixenkron / mit einigen Officieren / ohne derselben anmelden / auf die Fürstliche Rath-Stube eingetritten/ und ein und anders so gleich / nach deinen Belieben / zuverfügen / auf ungewöhnliche und fast dictatorische Weise / mit ziemlichen Ungestüm und Hefftigkeit / begehrt/ und zugleich / daß du wiedrigen Falls/ quovis modo Quartier zu machen / befehliget wärest / vermeldet/ auch als man sich zu solchen widrigen Zumuthungen / eo, quod par in parem non habeat imperium, nicht alsobald Cauffer / daß man die an diesseitigen Contingent restingende 2000. thlr/ ohne solche scharffe ungewöhnliche Anmahnung / von selbst an Ort und Ende / wohin sichs gebühre / bezahlen wolte / verstehen könten/ darauf in die beyde nechste an denen Grenzen gelegene kleine Dörffer / Heselrieth und Mebriz/drey ganze Compagnien/die Flemmingische/Blanckenheimische / und Holzschuische / ohnversehens gewalthätig / mit violation

klagender






klagender S. Eb. Territorii, und des höchst-verpönten Land = Friedens/
 eingefallen / und meistens / mit gewaltthätiger Aufschlagung der Thüren/
 und bewehrter Hand / Quartier genommen / worauf gleich etliche Tage her-
 nach noch drey Compagnien / nemlich Curer mit - beflagten Hauptmänner/
 Panniers und Alffenthiels in Pfersdorff / und dein Hauptmans Stendels/
 in Leimrith / dann wiederumb etliche wenige Tage hernach eine Compagnie
 dein / Hauptmann Heidebrechts / nebst der sonst zu Leimrith gestandenen
 zweiten Alffenthielschen in Streuffdorff nachgefolgt sene / wie solches alles
 aus hiebey kommenden Instrumentis Notariorum sub Lit. A. B. und denensel-
 bigen einverleibten Protestationibus, mit mehrern zu ersehen; Welchen recht-
 lichen Protestationen ungeachtet aber diese sieben Compagnien schon bey
 zwey Monaten in obgedachten Orten / wie sie sich selbst inquartiret hätten/
 liegten / ohne / daß seithero mit einigen Wort weiter von Gotha aus / wo-
 her / oder warumb es geschehen / gemeldet wäre / auch / Inhalts des sub Lit.
 C. befindlichen Extracts, mit Fressen und Sauffen / zu der armen Leute euser-
 stem Nachtheil / fast unmenschlich debauchirten / an Mäns- und Weibes- Per-
 sonen / Kindern und Krancken / nicht nur die grausamste / ja fast ohnerhörte
 insolentien treibten / bey dieser harten Winters-zeit aus ihren eigenen Stru-
 ben / und zum Theil gar von Hauß und Hoff vertreibten / geehlichte und unge-
 ehlichte Weibs- Personen unzüchtig und schandbar angehen / auch gar der un-
 schuldigen Kinder nicht verschonten / sondern die armen Leute ganz unbarm-
 herzig mit Schlagen / Stossen / und Haar- Rauffen / Rauben / Plündern /
 Hauen / Treten / und sonst auf das allerunchristlichste tractirten / ja mit ei-
 nem Wort zu reden / alle hostilitäten / öffentliche Vergewaltigungen / und sol-
 che Thätigkeiten verübten / daß es der allgemeine Reichs- Feind kaum ärger
 machen könnte; Westwegen man sich / geliebter Kürze halber / auf obigge-
 meldte Beylage sub Lit. C. (welche klagender S. Eb. Anwaldt / neben der
 Beylage sub Lit. E., in primo reproductionis Termino ohnfehlbar in formâ
 probante bezubringen erbiethig / bezogen haben wolte; Und ob zwar das
 gesamte Fürstl. Haus Sachsen sich bey diesem Unwesen interponirt, und die
 Unbefugsamkeit solches Verfahrens münd- und schriftlich Beflagter Dr.
 Eb. vorstellen lassen / wie sub Lit. D. zu ersehen; So hätte man dennoch da-
 von / ehe und bevorflagende S. Eb. oder dero heimgelassene Râthe / über
 die erste unbillige Zumuthungen / die von neuen gleichfalls gemachte - der
 Beylag sub Lit. D. zum Theil adjungirte - ganz unbefugte prætenfiones einge-
 hen würden / nicht allein keines Wegs abzustehen / noch mit dem diesseits
 zum Rechten toties quoties gethanen - auch aus der Beylag sub Lit. E. ersicht-
 lichen Erbiethen / und daß man die / wegen diesseitigen Contingents geforderte
 2000. thlr. zahlen wollen / zu benügen / sich an Seiten Beflagter Dr. Eb.
 öffentlich vernehmen lassen / sondern es verlaute so wohl von denen gemei-
 nen Soldaten / als auch Officirern / daß wann die jeko belegte fünff Dörffer
 vollends ruinirt und ausgezehrt / alsdann selbige in andere Dörffer fortru-
 cken / daselbst auf gleiche Weise leben und verfahren würden / ja ihr hättet /



laut obiger Beylage sub lit. C. ejusqve pag. 1. höchstärgerlicher Weise betro-
 het / daß so bald das Regiment vollends beyammen / auch die Stück und
 Mairbrecher ankommen / Ihr vor die Stad Hildburghausen damit rücken /
 selbige bezwingen / auch so und so mit der Bürgerschaft umgehen würdet ;
 Welches / daß es im Werck selbst / und vielleicht noch was anders intendirt
 werde / umb so viel wahrscheinlicher erhelle / weil von Beklagter Dr. Eb.
 Seiten / wie Klagender S. Eb. Anwald gestern abermahln expressen Be-
 richt / und die hierunter sub lit. F. G. H. folgende Beylagen erhalten / über die
 im Land bisher gelegen sieben Compagnien / auch der Regiments- Stab /
 mit aller Bagage, und noch eine neue Compagnie in das Hildburghausische
 vergangenen 14. januarii gewalthätiger Weise eingerückt / wie diese neuerli-
 che Thätigkeit / und diesseits dargegen coram Notario & Testibus gethane
 Protestation aus sub lit. F. hiebykommenden Instrument mit mehrern abzuneh-
 men ; Und obwohl des Herzog Albrechts zu Sachsen- Coburg Eb. / als der-
 mahligen Senioris und Directoris im Fürstl. Sächs. Hauß / wegen dieser
 höchst verbotenen Unternehmung / und deren Abstellungen / nachdrück-
 liche Vorstellung / Inhalts der Beylagen sub lit. G. & H. gethan / auch son-
 derlich aus der Beylage sub H., daß diese Vergewaltigungen nicht bloß auf
 die an den militar. Contingent restirende 2000. thlr. allein / sondern ein an-
 ders von gefährlicher Consequens scheinendes angesehen seyn müsse / ohn-
 schwer könne abgenommen werden ; So hätte man doch an Seiten Beklag-
 ter Dr. Eb. keine reflexion darauf gemacht / sondern es sey alles auf ein gänz-
 liches Verderben der armen Unterthanen angesehen / so auch ohnfehlbar er-
 folgt / wo nicht dieses Unser höchste Gericht schleunigste remedirung und Hülfs-
 fe leiste / oder beydessen ohnverhoffter Entstehung / Klagende S. Eb. Gewalt
 mit Gewalt zu vertreiben sich unverweilet bemüffiget befinde / solchen Falls
 aber gegen alle daraus entstehende Weiterung hiermit coram summo hoc
 nostro judicio solenniter protestiret haben wolte ;

Wann dann nun obiges Verfahren nicht nur denen gemeinen beschrie-
 benen Rechten / und heilsamen Reichs- Satzungen / bevorab der obgemel-
 ten höchstverpönten Constitution Maximiliani primi vom Land- Frieden
 de ao. 1595. auch andern indenen allgemeinen zu Wormbs in ao. 1571., zu Nürn-
 berg anno 1522. und 1548. so dann zu Augspurg 1555. und Regenspurg anno
 1593. §. 25. usqve 48. verordneten Reichs- Satzungen / nicht weniger dem
 Sfnabrüggischen Friedens- Schluß / art. 17. §. & nulli omnino Statuum &c.
 auch jüngsten Reichs- Abschied de anno 1654. §. Sezen demnach / ordnen und
 wollen 2c. 6. schnur stracks zuwieder lauffe / und bey obgemelden schweren
 Straffen verbotnen / sondern auch dem / sub Lit. I. hierbeygehenden beglaub-
 ten Extract des zwischen beyden Fürstl. Häusern / unter kaysrl. Confirma-
 tion aufgerichteten so genanten Declarations- Recels entgegen stehe / folglich
 derjenige / so den andern / zumahlen aber einen Fürsten des Reichs / derges-
 stalt armata manu, vi publica, coadunatis hominibus, armorum strepitu, &
 proposito, adeoque non sine dolo, in seinem Land gewalthätig überziehe und
 einfalle /



einfallē / seine Unterthanen an Leib und Gut beschädige / beraube / und vertreibe / oder / daß obiges alles geschehe / denen Seinigen zulasse / sich wider obige Reichs-Satzungen (*accedente præsertim, uti nostro casu, manifesta alieni Territorii violatione*) höchlich vergreiffe / und der darinn angefügten schweren Straff ipso facto, juxta Instrumentum Pacis, artic. 17. §. qui verò 14., fällig mache / auch alle diese verübte ganz ohnverantwortliche Gewaltthaten / *veluti res pessimi & scandalosi exempli*, sonderlich bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Zeiten / der bösen Consequens halber / zu nicht geringen Abbruch und Zerstörung gemeiner Ruhe im heil. Römischen Reich gereiche / und alles ad arma & turbationem publicæ tranquillitatis angesehen; Darnenhero diese Sache keinen / auch nicht den geringsten Verzug leide / und darauf vieler unschuldig darunter Leidenden gängliche Ruin beruhe / darnenhero / allen Umständen nach / dermassen beschaffen / daß / vermöge Heil. Reichs Kammer = Gerichts lang wohlhergebrachten styli und Observanz / bey hiesigem Unserm höchsten Gerichte darüber geklagt / und darinn executivè procedirt werden könne / dessen jurisdiction, so wohl ob notoriam immediatam Beklagter Dr. Eb. als sonst wegen Eurer / der Mitbeklagten / ob ipsum hoc factum, wie ingleichen ex continentia causæ, gnugsam fundirt und gegründet seye; Dabeneben auch Klagende S. Eb. sich ratione in juriarum &c. quævis competentia reservire.

Solchem nach umb diese Unsere Kayserliche Mandata und Ladungen (deren narrata Klagender S. Eb. Anwalt loco libelli animo litem affirmativè contestandi, & adjuncta in vim probationis, cum reservatione ulteriorum in primo termino zu repetiren / auch bereits / obgemeldter Massen / die Beylagen sub Lit. C. & E. in forma probante ohnfehlbar / & sub præjudicio, einzubringen sich erbietet) an- und wider eingangs ermeldte Dr. Eb. und Euch / Mitbeklagte / zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß obgedachtes Mandatum de abducendo milite, amplius non offendendo, procedendoque via juris, sine de cavendo verò, & reparando damno dato (jedoch ohne Nachtheil des Beitrags an Geld / Verpfleg- und Logirung / auch andere præstationen / so beklagte S. Eb. und dero Landen / in militaribus liquidò schuldig seyn möchten) cum clausula, heut dato, vermittelst darüber ertheilten Extrajudicial - Decrets, erkand worden seynd.

Hierumb so gebiethen Wir Beklagten D. Eb. und Euch / Mitbeklagten / oder wer an Eurer Statt gegenwärtig commandiren möchte / von Römischer Kayserl. Macht / und bey Pöen zehen Marck löthiges Gold / halb in Unsere Kayserliche Kammer / und zum andern halben Theil Klagender S. Eb. ohnnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß dieselbe / und Ihr / den nechsten nach Verkündigung dieses / von der angemasteten Bergewaltigung abstehen / und die des Ends einlogirte acht Compagnien / Regiments = Stab / und was irgends mehr bißhero einquartiert worden seyn möchte / aus Klagender S. Eb. Landen völlig wiederum / ohne Entgeld / Ein- oder Wider-Rede / ab- und wegführen / auch instünfftige alles desgleichen



chen gewaltthätigen Fürnehmens und Hostilitäten gegen Sie / Ihre zu-
gehörige Diener und Unterthanen / Sich und Euch gänzlich enthalten /
und deswegen gnugsame Caution stellen / hingegen da Beklagte D. Ebd.
einigen Anspruch an Klagende S. Ebd. zu haben vermeynen / solches durch
ordentlichen Weg Rechtens (darzu man sich Klagender Seiten je und all-
wege verstehe) suchen / und daran sich begnügen lasse / auch alle ver-
ursachte Kosten und Schaden gut thun / deme also würcklich nachkom-
men / als lieb Ihro und Euch seyn mag / obangeregte Pœn zu vermeiden.

Wir heischen und laden auch D. Ebd. und Euch Mitbeklagte / von
berührter Unserer Kaysersl. Macht / auch Gericht- und Rechtswegen / hie-
mit / auf den sechzigsten Tag / den nechsten nach beschebener inlinuation
dieses / deren Wir Ihro und Euch zwanzig vor den ersten / zwanzig vor
den andern / zwanzig vor den dritten / letzten / und endlichen Rechts-
Tag setzen und benennen / peremptorié, oder ob derselbe nicht ein Ge-
richts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch Dero
und Eure gevollmächtigte Anwalde an diesem Unserm Kayserslichen Kam-
mer-Gericht zu erscheinen / zu forderst zu sehen und zu hören / daß Dieselbe
und Ihr / wegen des geklagten und verübten Land-friedbrüchlichen Ein-
falls / und andern obgemeldten / in progressu causæ, quatenus opus, noch
ferner probirenden Thätigkeiten / in die Pœn der oballegirten Constitu-
tion von Land-Frieden gefallen / mit hin auch denen aufgerichteten Re-
cessen contravenirt / folglich klagende Sr. Ebd. Ihres Orts nun ebenmä-
sig daran nicht gebunden / und über das Dr. Ebd. die der Kayserslichen /
hieroben sub Lit. I. befindlichen / über den angezogenen Recels ertheilten
Confirmation einverleibte Straff der funffzig Marck lötigen Golds ver-
würckt zuerkennen / und zu erkennen seye / dieselbige auch also / mit Er-
stattung Kosten und Schaden / würcklich condemnirt und verdammet
werde ; Sodann wegen icht angeregter Unserer Kaysersl. Mandaten Dero
und Euren geleisteten und willfährigen Gehorsam glaublich darzuthun /
und zu beweisen / oder wo nicht / und da denenselben / über Zuversicht/
zumieder gehandelt werden solte / alsdann gleicher Gestalt zu sehen und
hören / daß D. Ebd. und Ihr Mitbeklagte / um disfalls bezeigten Un-
gehorsams und Wiederseßligkeit willen / in vorgemeldte Pœn der zehen
Marck löthiges Golds gefallen seyen / mit Urtheil und Recht sprechen /
erkennen und erklären ; Im Fall dieselbe und Ihr aber durch oberwehntes
Unser Kaysersl. Mandatum de cavendo, & reparando damno dato, cum
clausula, beschwert zu seyn / und daher demselben also zu geleben nicht
schuldig / in Rechten begründete Ursachen und Einreden zu haben ver-
meynen / alsdann Dieselbe / wie auch zugleich erhebliche Entschuldigung-
en / warum beede vorgedachte Erklärungen nicht geschehen solten / recht-
licher Gebühr vorzubringen / und allenthalben Unsers Kayserslichen Kam-
mer-Gerichts fürtersamen Entschieds und Erkänntniß darüber zu er-
warten ;

Dann



Dann bestimmen Wir allerseits in puncto Mandati cum clausula & Citationis supra fracta pace publica &c. zu Uebergebung der jenigen gerichtlichen Handlungen/welchenach der in primo termino verübter Nothdurfft/vermöge der Ordnung/ und jüngern Reichs = Abschieds / ferner einzubringen sich gebühren mag/Zeit dreyer Monathen Pro Termino legali.

Wann De. Ebd. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger / auf des Gegentheils/oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern / hierinn in Rechten respectivè mit gemeldter Erkänntniß/ Erklärung und andern gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt/wie sich das / seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach De. Ebd. sich/und Ihr/Euch zu richten.

Geben in Unserer / und des Heil. Reichs = Stadt Weklar / den fünff und zwanzigten Tag Monats Januarij, nach Christi / Unsers lieben HERRN/ Geburt im sechzehen hundert fünff und neunzigsten/ Unserer Reiche des Römischen / im sieben und dreysigsten/ des Hungarischen im vierzigsten / und des Böhemischen im neun und dreysigsten Jahre.

Ad Mandatum

DOMINI ELECTI IMPERATORIS

proprium

Johann Adam Weickart / D.
Käyserl. Cammer = Gerichts
Cankley = Verwalter Mppria.



Jacobus Michaël, Ltus Judicii Imperialis
Camerae Protonotarius, mppria.

¶

Folgen

✿ ✿ ✿

Folgen die Beylagen

Lit. A.

IN NOMINE SACRO-SANCTÆ ET INDIVIDUÆ TRINITATIS, DEI PATRIS, FILII ET SPIRITUS SANCTI, AMEN!






Und und zu wissen sey hiermit und in Krafft dieses offenen Instruments Jedermänniglichen / denen es zu sehen / zu hören oder zu lesen vorkommt / und gezeiget wird / daß im Jahr / als man nach der heilsamen Menschwerdung und Gnadenreichen Geburt unsers einigen Heilandes und Erlösers Jesu Christi / schrieb und zehlete / sechzehnhundert vier und neunzig / in der andern Indiction oder Römer Zins-Zahl / bey Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtisten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns / Herrn LEOPOLDI, erwählten Röm. Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien Königs / Erz- Herzogs zu Osterreich / Herzogs zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärndten / Crain / Lützenburg / Württemberg / Teck / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürstens zu Schwaben / Marck-Graffens des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitx / Gefürsteten Graffens zu Habsburg / zu Tyrol / Pfürd / Kyburg und Görz / Land-Graffens im Elsas / Herrns auf der Windischen Marck zu Portenau und Salms / ic. Meines aller gnädigsten Käysers und Herrns / Ihro Käyserl. und Königl. Mayt. Regierung und Reiche / des Römischen im 37. des Hungarischen im 40. und des Böhmisches im 39. Jahr / am Frentage den 16. Novembris, alten Calenders / der Reichs-Frey / Hoch-Edelgebohrne Herz / Herz Ernst Ludwig Marschall von Herrn Gossersstädt / zu Brattendorff uf Eckardshausen / Hoch-Fürstl. Sächs. Cammer-Tuncker allhier zu Hildburghausen / mich zu End Unterschriebenen offenbahren Notarium allhier / in sein Logiament, so er bey der verwittibten Frau Ambschreiberin Brähmin jeko hat / in deren obere Stuben zwischen 10. und 11. Uhr. vormittags / erfordern lassen / und nach der Länge erzehlet / was Gestalt der Durchlauchtigste Fürst und Herz / Herz ERNST / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-Graff in Thyringen / Marck-Graff zu Meissen / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Mein gnädigster Fürst und Herz / Ihme ohnlängsthin eine eventual-Commission aufgetragen / da nemlich über Vermuthen / einige Göthische Mannschafft / wider höchst besagt Sr. Fürstl. Durchl. Erlaubniß / an einem oder dem andern Ort in Dero Landes-Portion, die Winter-Quartier zu nehmen / einrücken solte / Er so fort zu denen commandirenden Officirern in Person sich verfügen / wider solthane eigenmächtige Anmassung / und da etwann Insolentien verübt werden möchten /



möchten / in Gegenwart eines Kaysrl. Notarij, so efft es nöthig / aufs beste und feyerlichste protestiren / und dargegen die / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zustehende Gerechtsame reserviren / so dann endlichen / daß solches alles zu ein oder des andern künfftigen Verantwortung ausgestellet seyn solle / declariren / darüber gewöhnliches Instrument fertigen lassen / und dasselbe samt seinem Pflichtmäßigen Bericht / nachrichtsam bey Dero Hoch-Fürstl. Regierung einlieffern solte; 2c. Und weilen nicht nur drey Compagnien von obgedachter Mannschafft Prinz Wilhelmischen Regiments am verstrichenen Mittwoch / sondern auch heute wieder drey solcher Compagnien in hiesiges Fürstl. Ambt Hildburghausen eigenmächtig eingerucket; Als hätte Er die gnädigste Commission förderlichst zubeobachten / wolte mich auch gewöhnlicher massen requiriret und gebeten haben / daß ich binnen einer Stunde / mit Ihme mich / nebens behörigen Zeugen / hinaus verfügen / und bey / jeden Orts abzulegenden Protestation, nicht allein zugegen seyn / sondern auch alles dergestalt ad notam nehmen möchte / damit solche gebührend ad Protocollum gebracht und so dann verinstrumentiret werde: Als nun hierauf die Hoch-Fürstl. Regierung / deren ich es gehorsamst hinterbracht / mich meiner ufhabenden unterthänigsten Actuariats-Pflichte / quoad hunc Actum, erlassen: So habe tragenden Amts halber / wohlermeldten Herrn Commissario Marschallen / hierinnen zu gratificiren / mich schuldigst erachtet / auch solches alles treuesten Fleisses und ufhabender Notariats-Pflicht nach / willigst zuverrichten / mich anerkläret / und so balden hernach genannte glaubwürdige Zeugen hierzu specialiter beruffen und gebethen / sodann nach 12. Uhr Mittags uns allerseits auf den Weg begeben und gekommen / (1.) auf Mebriz / woselbst bey dem Schultheisen Herr Hauptmann Holzschuhr im Quartier lage / deme auf geschehene Anmeldung / Herr Marschall folgendes vortrug: Wie mein gnädigster Herr höchst-befremd vernehmen müste / daß unter andern Gothaischen Compagnien, auch derselbe ohne Dero Fürstl. Einwilligung ins Land de facto eingerucket und selbstthätige Quartier genommen? Als wäre Er / Herr Marschall / in specie gnädigst Commitiret / zu vernehmen / aus was Ursache und Befehl es geschehen / mit Befragen / ob und was der Herr Hauptmann für Ordre hätte? Welche dieser auch willig vorzeigte und des Inhalts war: Daß er mit guter Ordre aus seinem Quartier ziehen und nach Mebriz marchiren und allda die Quartier nehmen / und da er / wider Verhoffen / einige Widersezung finden würde / sodann die Quartiere und seine Ordre maintainiren solte? Worauf Herr Marschall ferner meldete / daß er specialen Befehl hätte / gegen diese eigenmächtige Unmassung und genommene Quartiere / auch alle dasjenige / was ein jeder Officirer würde gegen Dero Unterthanen mit ein und anderer Unfügniß vornehmen / solennissime zu protestiren / Meines gnädigsten Herrn jura zu reserviren / und zu der Herrn Officirer und Schuldtragnern künfftigen Verantwortung auszustellen / wolten also solches hiermit gethan haben / und requirirte hierauf mich Kaysrl. Notarium alles fleißigst anzumercken / Ich hierauf auch die Zeugen ermahnete / die vorgegangene protestation und alles mit an zumercken; Der Herr Hauptmann excusirte sich mit seiner Ordre, Wir nahmen sogleich unsern Abschied und giengen

(2.) auf Pfersdorff /

allwo zwey Compagnien / als des Banners und Alfenthiels / heute erst eingerückt waren / und weilen nur der Herr Hauptmann Banner zugegen / so hat Herr Commissarius Marschall bey selbigen die obgedachte Nachfrage und Protestation ebenmäßig abgelegt? Dieser wolte die Ordre nicht aus Händen geben /

sondern der dabey stehende Fendrich hielte solche in der Hand / und deutete auf das Wort Pfersdorff / und sagte: Er wäre im übrigen nicht schuldig / die Ordre weiters zu weisen / oder lesen zu lassen / sagte aber mündlichen / daß sie von solchem Inhalt / wie zuvor bey Mebriz schon gemeldet. Herz Hauptmann entschuldigte sich ebenfalls mit der Ordre, und daß es Ihm leid / ja er unglücklich wäre / daß es ihn betroffen hieher zu marchiren / da er sonst gnädigster Herrschafft obligiret wäre. Ferner kamen wir (3.) auf Leimrieth / zum Herrn Hauptmann Stendel / der dann auf obgemeldte Nachfrage und Protestation kurz antwortete: Der Herr Commissarius konte wol denken / er wäre ohne Ordre nicht hergegangen / er fehrete sich an sein protestiren nichts / die verlangte ordre zeigte er auch nicht vor / und begehrete / Er / der Herr Marschall / möchte Anstalt machen / daß die Bauren denen Soldaten ein Stück Brod und ein Stück Fleisch geben solten / worauf dieser antworten / Es wäre denen Unterthanen verbothen worden / etwas zu geben / worauf selbiger replirte: So müste ers nehmen / er hätte gehöret / es wäre den Leuten auch befohlen worden die Thüren zuzumachen / und sich zu widersetzen / er aber hätte es nur wünschen mögen / er hätte schon aufmachen wollen; Worauf Herr Commissarius wieder antwortete: Thro Hoch-Fürstl. Durchl. mein gnädigster Herz / wären sich von Ihrem Herrn Vetter keiner Gewaltthätigkeit versehen gewesen / sonst würde vielleicht andere Anstalt gemacht worden seyn; Endlich giengen wir (4.) auf Heselrieth / daselbsten Herz Obrist Wacht-Meister Flemming und Herz Hauptmann Blanckenheim in einem Quartier beysammen waren / und auf öffters gemeldten Vortrag und Protestation, sich mit ihrer von Herrn Obrist-Lieutenant Plixencron habenden Ordre entschuldigten / bey deme Herz Marschall sich disfalls zu Themar anzumelden / und Herrn Ober-Kriegs-Commissarium Härttel / den er / Herz Obrist-Wacht-Meister / heute allda verlassen / antreffen würde / Er wolte im übrigen gerne gute Ordre halten / und für ihr Geld zehren lassen / so liesse man ihnen von Hildburghausen aus nichts abfolgen / hätte Herrn Commissarium in diesem Stücke / zu einiger Vermittelung sich zu interponiren.

Geschehen ist dieses im Jahr / Indiction, Käyserl. und Königl. Regierung / Monat / Tage / Stund / Ort und Enden / wie gemeldet / in Persönlicher Gegenwart Herrn Johann Lüzelbergern / des Raths und Handelsmann / und Meister Paul Kämpffen / Bürgern und Beckern / Seeden allhier / als hierzu insonderheit ersucht und requirirter Zeugen.

Und weiln dann Ich / Johann Michael Hohnbaum / sacra Imperiali autorize Notarius Publicus, bey solchem Vor- und Anbringen / auch Protestationen allenthalben selbst persönlichen zugegen gewesen / und daß solches alles berührter massen / fürgegangen / nebenst oben gesagten Zeugen / selbst gesehen und gehöret / auch alles mit Fleiß angemercket: Als habe Ich darüber dieses offen Instrument begrieffen / und ausgefertigt / mit meinem Protocoll fleißig callationirt / aufcultirt / und nachdeme es demselben allenthalben gleich-lautend befunden / solches auch mit eigener Hand geschrieben / meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Secret bekräftiget / von Amtswegen darzu requirirt und erfordert

(L.S.) Johann Michael Hohnbaum / Rodachensis Francus, Not. Pub. Cæsareus Juratus in fidem præmis. subscripsit.

(L.S.) Hans Lüzelberger / als Zeuge.

(L.S.) Paul Kempff / als Zeuge.



Lit. B.


IN NOMINE SACRO-SANCTÆ ET
INDIVIDUÆ TRINITATIS, DEI PATRIS, FILII
ET SPIRITUS SANCTI,
AMEN!



Und und zu wissen sey hiermit und in Krafft dieses
offenen Instruments Jedermänniglichen / denen es zu se-
hen / zu hören oder zu lesen vorkommt / und gezeiget
wird / daß im Jahr / als man nach der heilsamen
Menschwerdung und Gnadenreichen Geburt unsers eini-
gen Heilandes und Erlösers Jesu Christi / schrieb und
zehlete / sechshundert vier und neunzig / in der andern

Indiction oder Römer Zins-Zahl / bey Hersch- und Regierung des Allerdurch-
lauchtisten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns /
Herrn LEOPOLDI, erwählten Röm. Kärsers / zu allen Zeiten Mehrern
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien /
Sclavonien Königs / Erz- Herzogs zu Osterreich / Herzogs zu Burgund /
Brabant / Steyer / Kärndten / Crain / Lützenburg / Württemberg / Teck / O-
ber- und Nieder-Schlesien / Fürstens zu Schwaben / Marck-Graffens des Heil.
Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnit / Gefür-
steten Graffens zu Habsburg / zu Tyrol / Pfürd / Kyburg und Görz / Land-
Graffens im Elsas / Herrns auf der Windischen Marck zu Portenau und
Salms / etc. Meines aller gnädigsten Kärsers und Herrns / Ihro Kärserl. und
Königl. Mayt. Regierung und Reiche / des Römischen im 37. des Hungari-
schen im 40. und des Böhmisches im 39. Jahr / am Frentage den 16. Novem-
bris, alten Calenders / der Reichs-Frey / Hoch-Edelgebohrne Herz / Herz Ernst
Ludwig Marschall von Herrn Gosserstädt / zu Brattendorff uf Eckardshausen /
Hoch-Fürstl. Sächs. Cammer-Tuncker allhier zu Hildburghausen / mich zu End
Unterschriebenen offenbahren Kärserl. Notarium d. z. F. S. Amts-Actuarium
allhier / in sein bey der verwitibten Frau Ambschreiberin Brähmin jeko ha-
benden Logiament, in deren obere Stuben / Mittags um 12. Uhr / wiederum
erfordern lassen / und vorgebracht / was gestalten Hr. Hauptmann Heidebrecht mit
seiner Compagnie Gothaischen Prinz Wilhelmischen Regiments zu Fuß / aus dem
Fürstl. Sächs. Amt Römheldt / woselbsten sie bishero gelegen / am vergangenen
Sonnabend / als 1. December in Streuffdorff auch de facto eingerucket; Und
weilen sein am 16. Novembr. neulich hin mir schon vorgezeigtes gnädigstes even-
tual-Commissions-Rescript begehrete / bey denen commandirenden Officirern
wider sothane eigenmächtige Anmassung / und da etwan Insolentien verübt
werden möchten / so offt es nöthig in Gegenwart eines Kärserl. Notarij, aufs
beste und feyerlichste protestiren / und dargegen die Sr. Hoch-Fürstl. Durchl.
zustehende Gerechtsame reserviren / so dann endlichen / daß solches alles zu
ein oder des andern künfftigen Verantwortung ausgestellet seyn solle / zu decla-
riren / darüber gewöhnliches Instrument fertigen lassen / und dasselbe samt
seinem

D



seinem Pflichtmäßigen Bericht / nachrichtsam bey Dero Hoch-Fürstl. Regierung einlieffern; Dahero wolte Er mich abermahls gewöhnlicher massen requiriret und gebeten haben / mit Ihme mich sobalden hinaus zuversügen / und / mit Zuziehung zweyer Zeugen / bey der abzulegenden Protestation, nicht allein zugegen seyn / sondern auch alles dergestalt ad notam zu nehmen / damit solche gebührend ad Protocolum gebracht und so dann verinstrumentiret werde: Als nun Hoch-Fürstl. Regierung / auf meiner unterthäniges Nachsuchen / mich der aufhabenden Amts Actuariats-Pflichte / quoad hunc actum, wieder erlassen: So habe tragenden Amts halber / wohl-ermeldten Herrn Marschall hierinnen ferner zu gratificiren / mich schuldigst erachtet / auch solches alles treuesten Fleisses und aufhabenden Notariats - Pflicht nach / willigst zuverrichten / mich anerkläret; Und als wir heutigen Abends gegen 4. Uhr nach Streuffdorff kommen / habe ich die hernach genannte glaubwürdige Zeugen specialiter beruffen und gebeten / darauf uns allerseits in Abwesenheit Herrn Hauptmann Heidebrechts / indessen Lieutenants / Herz Gottfarts Quartier begeben / deme Herz Marschall vermeldet: Wie mein gnädigster Herr höchst-befrembd abermahls vernehmen müste / daß über die vorigen Gothaischen 6. Compagnien auch die Heidebrechtische Compagnie / ohne Dero Fürstl. Einwilligung / ins Land de facto eingerucket und selbsthätige Quartier genommen? Als wäre Er / Herr Marschall / in specie gnädigst commitiret / zu vernehmen / aus was Ursache und Befehl es geschehen / mit Befragen / ob und was der Herr Lieutnant für Ordre hätte? Welche dieser willig vorzeigete / vom Herrn Obrist Lieutnant Blixencron unterschrieben / und des Inhalts war: Daß Herz Hauptmann Heidebrecht aus seinem Quartier rucken / und / nebst der zu Pfersdorff stehenden Albenteilischen Compagnie nach Streuffdorff marchiren / und / wenn die Beamte keine Quartier machen wolten / solche selbst / nach Gutbefinden / einrichten / und im übrigen gute Ordre halten solte / daß darwider keine Klage einkäme; Worauf Herr Marschall ferner meldete / daß er specialen Befehl hätte / gegen diese eigenmächtige Anmassung und genommene Quartiere / auch all dasjenige / was ein Officier gegen Dero Unterthanen mit einem und andern Unfugniß vornehmen / würde / solennissime zu protestiren / Meines gnädigsten Herrn jura zu reserviren / und zu des Herrn Officirers und Schuldtragers künfftige Verantwortung auszustellen / wolte also solches hiermit gethan haben / und requirirte hierauf mich Kaysersl. Notarium alles fleißigst anzumercken / ich sobalden auch die Zeugen ermahnete / die vorgegangene protestation und alles mit in obacht zu nehmen; Herr Lieutenant entschuldigte sich hierauf mit seiner Ordre.

Geschehen ist dieses im Jahr / Indiction, Kaysersl. und Königl. Regierung / Monat / Tage / Stund / Ort und Enden / wie gemeldt / in Persönlicher Gegenwart Herrn Johann David Nölling / Fendrichen / und Meister Just Kreißlein / Becken / d. z. Gerichts-Schultheissen / Beeder zu gesagten Streuffdorff / als hierzu insonderheit ersucht und requirirter glaubwürdiger Zeugen.

Und weiln dann Ich / Johann Michael Hohnbaum / sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus, bey solchem Vor- und Anbringen / auch Protestationen selbst persönlichen zugegen gewesen / und daß solches alles berührter massen / fürgegangen / nebenst oben gesagten Zeugen / selbst gesehen und gehört / auch alles mit Fleiß angemercket: Als habe Ich darüber dieses offen Instrument begrieffen / und ausgefertigt / mit meinem Protocol fleißig callationirt / aufculirt / und nachdeme es demselben gleich-lautend befunden / solches auch mit

mit eigener Hand geschrieben / meinen Tauff und Zunahmen unterschrieben und
mit meinem gewöhnlichen Notariat-Secret bekräftiget / von Amtswegen darzu re-
quirirt und erfordert

(L.S.) Johann Michael Hohnbaum / Rodachensis Francus, Not. Pub.
Caesareus Juratus in fidem praemis. subscripsit.

(L.S.) Johann David Nölling / Sendrich.

(L.S.) Just Kreuzlein / Beck und Gerichts-Schulz
zu Streuffdorff.

Lit. C.

Bürger EXTRACT,

der vornehmsten / von der eingedrungenen Gothaischen
Miliz, verübten Excesse, worüber Erkundigung und Bericht
vorhanden; Als:

Fol. act. 128. Daß die bey Hans Seidlein zu Heselrieth eingedrungene 18. Mann am
Speiß und Tranc nicht zu ersättigen / und wie sie daher das Bier selbst
Buttenweiß beygetragen / die Hüner / wo sie verstecket gewesen / herbey
gelanget / geschlachtet und verzehret / anbey gedrohet / daferne man nicht
Fleisches genug würde beschaffen / ein Stück Vieh aus besagtem Seid-
leins Stall zu nehmen und zu schlachten;

fol. eod. b. Wie sie einer armen Wittwen daselbst und ihren Kindern alles ge-
nommen und durchgebracht.

Caspar Rußwurm alldar / ohne einzige Ursach dergestalt geprügelt /
daß an seiner Wiederauflunfft gezweifelt werde.

fol. 129. Wie sie sich bedrohlich vernehmen lassen / so bald nur das Regiment
vollents beysammen / und die Stück und Maurbrecher ankommen
würden / alsdenn vor die Stadt Hildburghausen zu rucken / selbige
zu bezwingen / und alsdenn so und so mit der Bürgerschaft umbzugehen.

fol. 152. Wie die zu Pfersdorff und Leimrieth eingeruckte drey Compagnien
sobalden bey ihrer Ankunfft Fressen und Sauffen gnug begehret / solches
auch von den armen Unterthanen beschaffet werden müssen.




fol. 153. Wie der nach Leimrieth gekommene Hauptmann alldiesigen Amt-
mann / dor denen Unterthanen / zum öfftern einen Hundt ic. gescholten /
und dabey sich vernehmen lassen / wenn er ihn hätte / Nasenstüber genug
zu geben.


fol. eod. Wie eben dieser Hauptmann den Schulzen zu Pfersdorff ohne ein-
zige Ursach / mit einem Stock dergestalt auf seine Hand geschlagen / daß
er nicht anders gemeynet / als daß sie gar enghew sey.


fol. eod. b. Wie der Hauptmann zu Heselrieth im Dorff herum gangen und de-
nen Soldaten angesaget / daß sie sich tapffer Fressen und Sauffen
geben lassen solten

fol. 169. Wie 6. von den Gothaische Soldaten / den von hier mit Post-
Brieffen nacher Milz abgeschickten Boten / in den so genannten
Gleichbergen auf offener Strassen angefallen / und von ihm sothane
Post-Brieffe mit Gewalt haben wollen / ihn / den Boten auch der-
gestalt geprügelt / daß er fast nicht gehen können.

fol.

- 


- fol. 171. Wie die Soldaten zu Heselrieth und Mebriz / nachdeme sie bereits alles aufgezehret / angefangen / die Unterthanen auszujagen und genug bezuschaffen / möchten auch herbekommen / wo sie wolten.
- fol. 182. Wie der Fendrich von der Holzschuherischen Compagnie / verschiedentlich seines Wirths / Christof Kilians Weibe zu Mebriz / Unzucht zugemutet / und auf so schandbahre Weise dieselbige angangen / daß es nicht zu melden stehet; Ihn / den Mann / der seine Unzufriedenheit darüber bezeiget / mit Schlägen übel tractiret / daß er einen mit Blut unterlauffenen Striemen über den Rücken vorzuzeigen gehabt;
- fol. 185. Wie dessen Hauptmann Blanckenheim und Major Flemming / als man es ihnen geklaget / verlachtet und raillerie aus der Sache gemacht / inzwischen der arme Mann sich einen Weg nicht zu Hause sehen lassen darff.
- fol. 183. Wie eben dieser Fendrich in gedachten Kilians Hause ein Schieb Fenster hinausgeschmiessen / eine Thür zerstoßen / und eine zinnerne Kanne zusammen getreten.
- fol. 188. Wie die vor des Major Flemmings Quartier zu Heselrieth stehende Schildwacht / keinen Baur ins Haus lassen wolle / damit nicht alle Klagen vor Ihn / den Major gebracht werden können. Item / daß die Soldaten kein Bier mehr trincken / sondern mit größern Unstaten Brühn angeschafft haben wollen.
- fol. eod. b. Wie zu Pfersdorff zwey Unterthanen / welche die Trangsalen nicht länger auszustehen vermocht / von Haus und Hoff gehen müssen.
- fol. 189. Wie die Soldaten in Ambrosii Forckels zu Pfersdorff Hause ein Kind von drey viertel Jahren unterst zu oberst zum Fenster hinaus gehalten / und solches zu mehrmahlen gethan / wenn es geschrien / welches verschiedene Leute im Dorff gesehen.
- fol. 190. Wie die Corporales zu Heselrieth daselbstige Unterthanen nöthigen und zwingen / die von dem Major Flemming anbefohlene Verzeichnisse des bisherigen Aufwands / nach ihren eigenen Willen und Gutbefinden zu machen.
- f. 191. Wie der Oberst-Wachtmeister und Hauptmann Blanckenheim den Amts-Actuarium, welcher sie ersuchet / jemanden zur liquidation mit denen Unterthanen zu deputiren / spöttlich abgewiesen / und da er von bezahlen gesagt / solches verlachtet.
- f. 192. b. Wie der Oberst-Wachtmeister sich vernehmen lassen / er hätte zwar eine Ordre bekommen / gebe aber darauf noch nichts / er müste noch mehrere kriegen.
- f. 139. Wie Andreas Schelnberger zu Heselrieth / weil er dem / bey ihm liegenden Feldwebel nicht Brandwein gnug bey später Nacht schaffen können / aus dem Hause lauffen müssen / und als er deswegen Ihn durch seine Schwester / des Obr. Wachtmeisters Wirthin verklagt / derselbe hernach / da er wieder ins Quartier kommen / sein / des Wirths / hintern Ofen gelegenes kleines Kind / mit einer Hand bey einem Beine / und mit der andern bey denen Haaren ergrieffen / durch die Stuben getragen / und auf die Thielen darnieder geschmiessen; Er / der Vater aber / bis noch zu / sich vor ihm nicht sehen lassen dörfte.
- f. 236. Daß man denen / bey Simon Grummerten zu Mebriz eingedrungenen Soldaten / das Essen nicht gut genug mehr machen könne / und wie sie sich bey dem Essen / auch sonst so unflätig und garstig erweisen / daß man solches zu schreiben / Bedencken hat.

- 
- fol. 237. Wie zwey Soldaten Jilich Ostertagen / einem armen Mann zu Heselrieth / in dessen Abwesen die Fenster und den Ofen eingeschmissen.
- fol. 240. Wie Simon Grummers zu Mebriz Soldaten / ihm ein Faulbett / und einen Tisch zerbrochen und auf die Miste hinaus geworffen.
- fol. eod. b. Wie der bey Hans Nüchterlein zu Leimrieth in Quartier seyende Lieutenant und Fendrich / sobald es nur beginne Abend zu werden / pflegten eine Selten aufn Tisch zu setzen / und ihre Nothdurft darein zu thun / welches denn grossen Bestand verursachete.
- fol. 241. Wie zwey Soldaten Jilich Ostertagen zu Heselrieth / bey seinem Abwesen / alles im Hause auf gemacht / ihm seinen Rock / den er von Fürstl. Herrschafft / als ein Defensioner, bekommen / auch was sie mehr an Bezeug finden können / genommen und damit weggelauffen / auch seine Frau / als sie ihnen nachgegangen / mit Schlägen tractiret und übern Hauffen gestossen.
- fol. eod. b. Wie Annen Reissin / einer armen Wittben Soldaten zu Mebriz / sie um deswillen / weil sie ihnen nach ihren Willen nicht gnug Essen schaffen können / dergestalt geschlagen / und in die Seiten getreten / daß sie darvon übern Hauffen gefallen.
- fol. 243. Wie ein Corporal zu Heselrieth / in Andreas Spechten daselbst / welcher nebst seinem Weibe am hitzigen Fieber sehr franck darnieder gelegen / Haus gekommen / und in Beywesen des allhiesigen Medici, D. Bechmans / der eben vom Fürstl. Amte / um die Krancken zu besuchen / abgeschicket gewesen / an ihn nicht allein begehret / seinen Soldaten zu Fressen zuschaffen / und ihn / wenn er es nicht thun wolte / zu prügeln gedrohet / sondern auch / als der Todt-francke aus grosser Bangigkeit ausm Bette gesprungen / über ihn den Degen entblösset / daß er auch vor ihm / den Corporal / auf die Knie niederfallen / und daß er mit ihm anjeko Gedult haben wolte / um Gottes Willen bitten müssen.
- fol. 248. b. Wie Hans Wilhelms zu Pfersdorff Soldaten / auf seinen Ochsen in der Stuben dergestalt herumgeritten / daß er fast umgefallen / wie auch dessen Ruhe auf den Boden bringen wollen / wäre aber / als sie einige Treppe bereits hinauf gewesen / wieder hinunter gefallen.
- fol. 276. b. Wie Simon Grummer zu Mebriz von seinen Soldaten fort gejaget worden / ihnen Schweinen-Fleisch zu verschaffen / weil sie des Rind-Fleisches überdrüssig / so sie mit Reiß und Rosinen gekocht / nicht essen mögen.
- fol. eod. Wie der / bey Weit Weisen zu Pfersdorff liegende Lieutenant auch nichts anders / als Krametsvögel / junge Tauben und Hechte geschafft haben wollen.
- fol. 276. b. Wie der Schulz zu Leimrieth / vom daselbstigen Hauptmann und Fourirer umb deswillen / weil er die Delogirung nicht machen wollen / dergestalt mit Soldaten belegt worden / daß er von ihnen ganz verderbet würde / wie er sich dann auch darauf nebst seinem Weibe gar aus dem Hause begeben müssen / und anjeko Beide franck darnieder liegen.
- fol. 280. Wie Simon Grummers Soldaten zu Mebriz sich vernehmen lassen / daß sie beordrert wären / die Unterthanen zu tractiren wie Feinde / nur / daß sie ihnen am Leben nichts thun dürften / und solches darumb / weil hiesige Obrigkeit / die sie darbey sehr beschimpffet /
- E
Gotha

- 
- Gotha nicht unterthänig seyn und nichts mehr zahlen wolte / da Sie doch dahin viel schuldig wäre / derohalben sie also da auf execution liegen und es abfressen müsten.
- fol. 281. Daß sich Andreas Schelnbergers zu Heselrieth Soldaten eben dergleichen schimpflicher und höchst-ehrenrühriger Reden gegen hiesige Obrigkeit / ohnverantwortlich vernehmen lassen.
- fol. 259. Daß die Officirer zu Streuffdorff anfangen / über die bisherige Erpressung / auch Gastereyen zu halten / welches denen Unterthanen grosse Kosten verursacht.
- fol. 298. Daß die / bey Simon Brummerten zu Mebriz liegende sieben Soldaten / ob zwar ihnen von denen commandirenden Officirern angesagt worden / daß sie sich mit einem gewissen des Tages über begnügen lassen solten / dennoch damit nicht zufrieden seyn / sondern bald dieses / bald jenes von dem Quartier-Mann mit Gelde bezahlet haben wollen / und was ihnen aufgetragen wird / vom Tische hinwegwerffen.
- fol. 303. Daß der Fendrich Bock zu Streuffdorff mit Gewehr und Hunden in daselbstiges Gehölz / umb darinn Wildpret zu schiessen gangen / und im gemeldten Streuffdorffer Flur unterschiedliche Hasen gehezt und geschossen.
- fol. 309. Wie zwey Soldaten zu Streuffdorff in des daselbstigen Kramers Laden bey Nachts-Zeit gebrochen / und selbigen auf die 50. Gulden werth an Wahren gestohlen / und ob zwar die Thäter / nachdem sie erkundiget worden / man angehalten / das Bestohlene zu restituiren / so hat doch unterschiedliches / und auf ein ziemliches sich belaufendes / welches unter Weges verlohren zu seyn / man angegeben / nicht wieder hergebracht werden können.
- fol. 313. Daß die Soldaten zu Mebriz in Wolf Kazenbergers daselbst Hause / bey Nacht-Zeit zwey Gänse gestohlen.
- fol. eod. Wie sie nicht leiden wollen / daß die francken Unterthanen in ihren Stuben bleiben dörrfen / sondern in die kalte Kammern sich begeben müssen / worvon es dann kommen / daß bereits zu gedachten Mebriz 6. Personen in wenig Tagen gestorben / 63. derselben noch gefährlich krank darnieder liegen / also keines des andern pflegen oder warten kan / und gleichwohl die Soldaten alles von ihnen mit Gewalt erpressen und selbst hinweg nehmen.
- fol. eod. Wie sie ganz hönisch vorgeben / wo denn ihre / der bedrängten Unterthanen Obrigkeit seye / so ihnen helfen könne.
- fol. 314. Wie 2. Soldaten vor dem Dorff Pfersdorff / dem Hirten zu Mebriz / welcher von einem francken Unterthanen daselbst nach gedachten Pfersdorff / um ihn alldar zur Labsal Birn-Most zu holen / geschicket worden / nicht allein die mitgegebene zinnerne Flasche samt drey und einen halben gr. bey sich gehalten Geld / mit Gewalt abgenommen / sondern ihn ziemlich zerhauen und geschlagen.
- fol. eod. Wie die Soldaten zu Mebriz in dem daselbstigen Schaf-Stadel bey nächtlicher Weil gebrochen / und aus solchem ein Schaf gestohlen.
- fol. eod. Wie selbige des Fleisches überdrüßig / und an statt dessen / Hüner / Gänse / Fische und dergleichen / es mögens die Unterthanen auch schafffen können oder nicht / mit Gewalt haben wollen.
- f. 315. Wie die Corporals zu Mebriz denen bey einer Wittben daselbst sich einquartierten Soldaten angesaget / daß / weilien sie ihren Unterhalt wegen



wegen Unpäßlichkeit der Witben und ihres Sohns / nicht haben könten / sie die Thüren und alles aufschmeissen und es selber nehmen solten.

fol. 316.

(1.) Wie die Soldaten zu Heselrieth die Kreuze auf den Todtengräbern mit Füßen zertreten.

(2.) Die geistliche Gesänge / so der Err Pfarrer bey Begräbnissen singen lassen / verkehret / und Schand-Possen daraus gemacht.

(3.) Die Leidtragende verlachtet / und selbigen nachgeweinnet / und da solches

(4.) Der Err Pfarrer pro concione gestraffet / sie nachgehends selbigen auf der Strasse deshalb beschimpfet und einen gottlosen Buben geheissen. Nach dem sich nun hierüber ermeldter Pfarrer bey dem Hauptmann Blanckenheim beklaget / und sich anbey über dessen Soldaten ruchloses Leben / fluchen / schwehren und recht unflätiges Verhalten beschwehret / hat er solches damit entschuldiget / daß es bey Soldaten eben nicht so genau zu nehmen seye / thäten es doch wohl Fürsten und Herrn auch; Wie es denn der zugegen gewesene Zendrich ebenfalls verlachtet.

fol. 318.

Wie Michael Schleusings zu Heselrieth Soldaten / Serenis. Unfers gnädigsten Herrn Durchl. vor so gut und nicht besser / als einen Edelmann gehalten / und wie man solches dem Hauptmann angezeigt / derselbe es damit entschuldiget / daß sie / die Soldaten / es nicht besser verstünden.

fol. 320.

Wie der Lieutenant Gottfart zu Streuffdorff aus des Schulzens und Caspar Hoffmann daselbst / Stadel / Heu vor sein Pferd / mit Gewalt wegnehmen lassen.

fol. 321.

Wie diejenige Soldaten / so auf Ordonanz commandirt werden / von denen Unterthanen täglich 12. Pazen und anders mehr erpressen.

fol. eod.

Wie Ursula Leibin / Annen Bartelmännin und ihrer Tochter zu Streuffdorff / von ihren in Quartier habenden Soldaten / Unzucht zugemuthet / und deshalb dergestalt an sie gesetzt werde / daß sie Nachts über in ihren Häusern nicht bleiben können.

fol. 322.

Wie die Soldaten zu Heselrieth viele Uppigkeiten und Muthwillen verüben / und unter andern die bequartierte Unterthanen zwingen / mit ihnen auch wider ihren willen / sich lustig zu machen und zu tanken / wie sie denn solches bey Leuten / deren Anverwandten erst Tags vorher begraben worden / verübet haben.

£. eod. fac. b.

Wie sie Caspar Schleusings zu Heselrieth / Hochzeit-Bier ausgesoffen.

fol. 323.


Des Errn Pfarrers Keller erbrochen / und aus selbigem das Obst gestohlen.

Einer Frauen um des willen / weil sie ihnen nicht genug schaffen können / den Degen durch den Leib zu stoßen / gedrohet.


fol. 234.

Wie Andreas Hanff zu Pfersdorff seinen Soldaten / als sie auf die Ordonnanz gemüßt / viel Geld / Brod und Fleisch mitgeben müssen.

Wie der Gemeind Hirt daselbst / als er Armuts halber / die bey ihm eingedrungene 4. Mann länger nicht halten können / samt Weib und Kindern darvon gehen müssen / und wie sie / die Soldaten alsdenn alles im Hause verderbet / Ofen / Thür und Fenster zerschmissen / &c.

- 
- fol. eod. Wie an einen Monatlichen Buß-Tage sobald nach dem Gottesdienst / ein grosser Schwarm Soldaten nebst einigen Unter-Officirern vor das Pfarr-Haus zu Pfersdorff kommen / und allda grossen Muthwillen mit Verkleidung / Trummeln und Schiessen verübet.
- Wie sie in einer armen alten Frauen / die das Brod vor den Thüren suchen muß / Hause auch alles zerschmissen / und den Ofen üben Haufen gestossen.
- Wie sie in Hans Wilhelm's Hause / als sie alles aufgefressen und verzehret / und er / der Mann endlich darüber erkranket / ebenfalls alles preis gemacht / Kisten und Kasten zerschmissen und zerbrochen / wie auch in die Trinck-Geschirre hoseret.
- f. 325. b. Wie sie Georg Eagenberger an weiser Wahre auf die 3. fl. werth gestohlen.
- f. 326. Wie sie in Hans Rietwegers Haus mit Gewalt gebrochen / und die aufn Boden versteckte Hüner genommen und verzehret.
- f. eod. Wie sie Caspar Kühlesen / in dessen Abwesen / Cammer erbrochen / und daraus an Bettgewand und andern Sachen ein ziemliches entwendet / wie auch 4. Hüner gestohlen.
- fol. 326, b. Wie ihnen Hans Günther Bier und Brantwein genug beschaffen müssen / und als sie sich bezechet gehabt / Krüge und Gläser zerschmissen / und das Getränck auf die Erde gegossen / worbey ein Tambour mit dem Spiel aufwarten müssen; Und daß ein Feldwebel mit dem Pferd in die Stuben geritten / und darinnen grossen Muthwillen verübet.
- fol. eod. Wie sie Erhard Göringen / als er mit Bier und Fleisch nicht so bald wieder zurück kommen / mit Schlägen übel tractiret / und als er aus Furcht mehrer Ungelegenheit weggangen / sie alles im Hause preis gemacht und verwüestet.
- fol. 327. b. Wie ein Soldat Melchior Pfeiffers Tochter in dem Backhause nothzüchtigen wollen / von ihrem Vater aber / da sie hefftig geschrien / noch gerettet worden.
- fol. eod. Wie ein Officirer zu Pfersdorff eine vor den Thüren alldar herumgegangene Bettel-Frau / zu dergleichen unzüchtigen Wesen verlangt und haben wollen.
- fol. 328. Wie der bey Leonhard Simmern sich ein logirte Fendrich noch zwey andere mit ins Quartier gebracht / grossen Unfug miteinander im Hause verübet / die Fenster ausgeschmissen. / und dessen Sohn mit Schlägen sehr übel tractiret.
- fol. eod. Wie etliche von den Officirern abermahls verkleideter Weise / ärgerliche Proceßion auf öffentlicher Strasse zu Pfersdorff mit bey sich gehalten klingenden Spiel gehalten.
- fol. eod. b. Wie ein Soldat von Pfersdorff / einen Jungen von Mebrig / auf dem Weg zwischen beeden Dörffern angegriffen / und ihm einiges Geld / davor er Erbsen und Linsen einkauffen wollen / samt dem Sacke abgenommen.
- fol. 329. Wie ein Feldwebel zu Pfersdorf 2. Haasen geschossen und solche seinen Ober-Officirern verehret.
- fol. 330. Daß die Soldaten zu Mebrig die Stadel erbrechen / und daß Heu häufig heraus tragen / auch die Leute mit Gewalt anhalten und zwingen wollen / Hafer zuschaffen / da doch keiner zu bekommen / und ohnedem alles alldar erkranket ist;

fol.

- 
- fol. eod. Daß sie Flachs und anders aus den Häusern iragen und alles aufschlagen.
- fol. 331. Wie ein Feldwebel bey Caspar Schleusingen zu Heselrieth / als er bezechet von Hildburghausen dahin kommen / allerhand Muthwillen verübet / den Tisch übern Hauffen gestossen / eine Kanne voll Bier in die Stuben geschmissen / die Stühle zerbrochen / Ihn / Schleusingen / wie auch dessen Frau zu verschiedenen mahlen ohne Ursach geschlagen / seinen Ofen zerbrochen / die Fenster eingeschmissen / und als er Schleusingen genöthiget / den Tisch zu decken / und solches geschehen / die Teller zur Stuben-Thür hinaus geworffen / und die Thür gar zersprenget ;
- fol. 332. Wie / als Schleusing sich hierüber beym Officierer beklaget / der Feldwebel nur desto ärger worden / Ihn mit der Faust / wie auch einen Leuchter ins Gesicht gestossen / bey den Haaren zur Thür hinaus gezogen / und die Stiegen / wenn er nicht entkommen / hinunter werffen wollen.
- f. 333. Wie Caspar Kornäffers Sohn zu Streuffdorff / als er den Soldaten nicht genug schaffen können / mit Schlägen übel tractirt worden.
- fol. 350. Wie ein Soldat / bey Kunigunden Schmidin / zu Heselrieth / durch das Fenster / und in dem Hofe 2. Tauben geschossen / und als sie das Fenster bezahlet haben wollen / und ihn bey seinem Officierer deswegen zuverklagen / gedrohet / er ihr eine Ohrfeigen gegeben / und dabey gesaget : Solte hingehen / nun wüßte sie / was sie klagen solte.
- fol. eod. Wie sie sich auch bey eben dieser Schmidin / deßgleichen der Fendrich zu gedachten Heselrieth gegen selbige / als der Hauptmann ihre Pferd mit Gewalt genommen / und darauf nach Coburg geritten / sie aber darwieder geredet / vernehmen lassen / daß jeho sonst niemand / als sie / die Soldaten / Herren im Lande wären.
- fol. eod. Wie die Soldaten zu Pfersdorff vor diejenige / so stürben / jedesmahl einen Tag nach deren Tode die Verpflegung erpresseten / und da des wegen beym Lieutenant Klagen geführet worden / jedennoch darauf keine Abstellung dessen / erfolgen wolte.
- fol. 353. Wie etnige Corporals zu Streuffdorff / als sie an auswertige Orthe / umb zu werben / verschicket worden / von denen Unterthanen Geld auf den Weg / erpresset.
- f. 354. Wie sich ein Soldat in dem Herrschafftlichen Hofe zu Streuffdorff / schimpflicher Reden von Fürstl. Gnädigster Herrschaft vernehmen lassen.
- fol. 364. Wie der Fendrich von Büнау / Ursulen Schelnbergerin / eine arme Wittwe zu Heselrieth mit Gewalt gezwungen / vor sich und andere / so er bey sich gehabt / eine Gasterey anzustellen / und darzu allerhand anzuschaffen / worbey sie denn 22. Viertel Bier und 1. Maasß Brandwein ausgesoffen / und grosse Uppigkeit verübet.
- fol. eod. b. Wie eben dieser Fendrich in der Mühle zu Heselrieth grossen Muthwillen verübet / nnd alles bey Nachtszeit ausgejaget / sich darbey auch vernehmen lassen / die instehende Christ-Feyertage über / solches noch ärger zu machen.
- fol. 366. Wie die Officierer zu Heselrieth / verschiedener Unterthanen daselbst Pferde / durch continuirlichen Gebrauch derselben / fast ganz zu Schanden geritten.
- fol. eod. Wie die Soldaten zu gedachten Heselrieth und Pfersdorff kein Fleisch mehr essen wollen / sondern an statt dessen / Fische und Vögel verlanget.

- fol. eod. Wie sie die Unterthanen öfters nöthigen / Botschafft zu lauffen / dar-
wider auch das Beschweren bey denen Officirern nicht helfen wolte.
- fol. 378. Wie der / bey Hans Nüchterlein zu Leimrieth / liegende Lieutenant
und Fendrich / nebst noch 3. andern Personen / innerhalb 7. Stunden/
55. Maas Bier ausgetruncken.
- fol. eod. b. Wie die bey Hans Friedrich Pertschen zu Mebriz eingedrungene
Soldaten nichts / als Kalb-Fleisch / Cellery-Sallat und anders / so nicht
zu bekommen / angeschaffet haben wolten / und darüber die Leute übel
plagten.
- fol. eod. Wie der Fendrich zu Mebriz / nebst einigen andern Officirern binnen
3. Stunden etliche 70. Maas Bier ausgesoffen / und solcher gestalt des-
sen Wirth nicht gnug zu tragen können.
- fol. eod. Wie die / bey Georg Königen zu Mebriz liegende 7. Soldaten / als er
denenselben umb des willen / weiln die Seinige alle erkranket / und des-
sen Weib gar gestorben / nicht gnug schaffen können / mit Vorbewust
ihres Hauptmanns / seine Ruhe aus dem Stall genommen / verkauft /
und das Geld dafür behalten / auch was er noch an Gänsen und Hünern
gehabt / weggenommen und gefressen.
- fol. 380. Wie der Hauptmann Bonn zu Streuffdorff sich mit Gewalt bey dem
daselbstigen Fendrich Nölling von allhiefiger Land-Miiz, eingedrungen /
und ohnerachtet er alles zu zahlen versprochen / dennoch innerhalb we-
nig Tagen / nicht allein auf die 4. Eimer Bier verthan / sondern auch
sonst noch andere Unkosten verursacht / worüber sich gemelter Fendrich
sehr beklaget.
- fol. eod. Wie eben dieser Hauptmann nebst dem Lieutenant in Hansen West-
häusers daselbstigen Behausung kommen und dessen Frau haben wollen /
und als sich selbige hinweg begeben / nicht allein Westhäusern übel gehal-
ten / sondern auch selbigen die Fenstern mit dem Stock ausgeschlagen.
- fol. eod. Wie der Fendrich Bock nebst dem Fendrich zu Leimrieth nicht allein
Peter Facklers Weib / als sie am heil. Christ-Abend backen wollen / und
geknetet / wieder ihren Willen entblösset / sondern auch darauf Andreas
Ortleins Magd / als sie essen ihnen auftragen wollen / mit Gewalt in
einen Stall getrieben / und hefftig an sie gesetzt / daß sie auch / umb ihnen
zuentkommen / in eine Leiter gesprungen und sich Schaden am Beine
zugefüget.
- fol. eod. Wie gemelte beyde Fendriche stracks darauf weiter in Caspar Bütin-
gers Hauß kommen / und daselbst mit Tisch umwerffen und Fenster aus-
schlagen ziemlichen Muthwillen verübet.
- fol. 398. Wie der Fendrich zu Mebriz seinen Wirth / Christoph Kilian / ohne
einsig gegebene Ursach / mit schlagen sehr übel tractirt / indem er selbigen
zu zweyen unterschiedenen mahlen mit einem Scheidholz darnieder ge-
schlagen.
- fol. 410. Wie die bey Barbaren Hirschlin zu Streuffdorff liegende 3. Solda-
ten / das ihnen vorgesezte Essen / weiln es ihnen nicht gut gnug gewesen /
in die Stuben geschmissen und vernichtet.
- fol. eod. Wie der Hauptmann Bonn in dem Herzschaftl. Hofe zu Streuffdorff /
aus blossen Frevel einen Hund erschossen.
- fol. eod. Wie der Musterschreiber Dienemann seine Wirthin zu ermelten
Streuffdorff ausm Hause verjaget / hernach deren Kammer erbros-
chen / und alles / so er darinne noch gefunden / hinweggenommen.

fol.

fol. 410. b.

Wie die Soldaten und Unter-Officirer zu Streuffdorff/als sie dem Hauptmann Bonn einen verkleideten Kerl in eines Bären Haut überbracht / darben grossen Tumult und Uppigkeit verübet / den Fendrich Nolling von alhiefiger Landes-Miliz einen Tisch zerschlagen / und dessen Frau ein Glas am Kopff zerschmissen haben.

fol. eod.

Wie der Obrist-Wachtmeister Barthels ohnverantwortlicher Reden von hiesiger Fürstl. Regierung sich vernehmen lassen.

fol. eod.

Wie die Soldaten zu mehr gedachten Streuffdorff Nicol Eyringen die Fenster hinaus geschmiessen / selbigen darvon gejaget / und nicht allein diesen / sondern auch noch andere mehr im Dorff mit Schlägen sehr übel tractiret haben.

Lit. D.

PRO COPIA.

Hoch-Edler ꝛc.

Sie haben nicht unterlassen / so wohl bey Herrn Herzog Friedrichs Durchl. selbst / als bey dero samptl. Herren Ministris, und jeden insonderheit / die schleunige Abnahm der 7. Compagnien, bestens zu sollicitiren / und Ihrer Durchl. Unfers gnädigsten Herrn wolmeinende interposition zu gütl. Beylegung dieser differentien nochmahls. zu offeriren, nicht weniger auch bey dem Herren Weymars. und Eisenach. die Secundirung dessen angelegentlichst zu recommendiren / sind aber nicht so glücklich gewesen / eine verhoffte zulängl. consolable resolution alsofort herauszubringen / ausser daß uns der Herz General von Wartensleben / Gestern bey dem Abschiede noch zugesaget / gegen Zahlung der 2000. thlr. an das Regiment sich zu bemühen / solchen Tages / wo möglich / annoch eine vollige resolution zu erlangen / so auch heute frühe durch einen expressen Reuter von der Gvardegeschehen / wie Sie aus beygeschlossenen mehr wohlgedachten Herrn Generals Original-Schreiben / zusampt der Inlage / mit mehren zu ersehen / belieben werden. Bitte mir solche / nachdem Sie es gelesen / oder nach Gefallen Abschrift davon genomien / alsofort wieder nacher Coburg zuschicken / damit ich es Ihrer Durchl. auch unterthänigst zeigen / und alles / was Sie darauf ferner vor nöthig ermessen / oder an Hand geben wollen / zu fernerer ungesaumbten Verfüg. und Vermittelung auch behörig referiren und vortragen kan. Ein mehres hoffentlich vielleicht ehist mündlich / Dero ich mich ꝛc. ꝛc. verharre.

Meines Hochgeehrten Herrn
Hoff-Raths

ergebener Diener.

Rapim Elsfeld den
24. Decemb. 1694.

N. N. Stockhorner von Starein.

An
Den Fürstl. Sächs. Hoff- und Consistorial-
Rath zu Hildburghausen / Herrn Johann
Simon Josten.

F 2

PRO

PRO COPIA.

Pres. Jlmenaus
den 24. Dec. 1694.

Wolgebahrner Herz

Insonders Hochgeehrter Herz Geheimb. Rath.

Dem Versprechen zu Folge übersende hiebengefügt die puncta, so wegen Hildburghausen desideriret worden; So balden nun resolution und Gvarantie darüber da / sollen 5. Compagnien abgeföhret werden. Wobey Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Albrechten, nebst meiner unterthänigsten recommendation, ohnbeschwerlich zu hinterbringen wäre / daferne Sie nicht bestebten von denen dießfalls abzuführen stehenden 5. Compagnien, dero Contingent mit ein paar Compagnien, nach des Ober-Commisfarii Hertels jüngster Proposition einzunehmen / wolte man die 10te Compagnie, welche diesseits nun 2. Jahr übermächtig gehalten worden / reduciren, alsdann Höchstgedacht Sr. Durchl. eine neue wieder anzuverben / und vielleicht weniger advantage darvon hätten; Hier fehlet es wegen der recroutirung ohne diß an Leuten / daß es endlich damit gleich viel ist / womit

Meines Hochgeehrten Herrn Geheimb. Raths
ganz gehorsamer Diener

Gotha / den 23.
Decemb. 1694.

Wartensleben.


An
Herrn Geheimb. Rath und Kammer
Director Baron Stockhorner zu Coburg.



PRO MEMORIA,

- 1.) Die 2000. thlr. paar / so versprochen / an das Regiment zu bezahlen /
- 2.) Die genossene Verpflegung in solche Calculation zubringen / wie mit Herzog Heinrichs Fürstl. Durchl. abgeredet / und auch im Ampt Zella und der Dröten / darnach eingerichtet worden.
- 3.) Hätten aber die Officirer nach angegebenen Klagen Excesse geschehen lassen / solten Sie absonderlich davor stehen / wo es aber nicht geklaget worden / müste es über die Unterthanen gehen.
- 4.) Die Resten auf dieses Jahr / so sich auf 20000. fl. belieffen / nach Abzug vorstehender genossenen Verpflegung und Bezahlung der 2000. thl. vollends abzulegen / und
- 5.) Sich zu denen Landtags-Abschieden zuverstehen / und die Zahlung nach solcher Landschafft. Bewilligung zu thun / und wenn solches geschehe / könten
- 6.) Fünff Compagnien abgeföhret / und biß zum Wieder-Abzug in die Quartier beim Fränkis. Creyß / anderwärts unterbracht und im Hildburghausischen nur 2. Compagnien gelassen werden / nach dem Fuß / wie sie in Gothaischen und Altenburgis. stehen bleiben solten.
- 7.) Und auf solche resolution und gnugsame Gvarantie hätte der Commandant vom Regiment die Ordre / die Abführung zu bewerkstelligen und zu beschleunigen.

Der



Der ordentlichen repartition nach / weils Meinungen und Kömbild
beym Fränckischen Kränse bleiben müssen / kommen von Prinz. Wilhelmis. Regi-
ment zu Fuß zu / exclusive die 250. Mann / so bey Herzogs Heinrichs Regiment ste-
hen blieben /

8. Compagnien ins Gothaische / Eisenbergische / Hildburghausische und Saal-
feldische /

2. Compagnien ins Coburgische.

Wenn nun die zeithero im Hildburghausischen gestandene 7. Compagnien
abgeföhret werden solten / könten solche verlegt werden:

2. Compagnien ins Coburgische /

2. Compagnien ins Hildburghäusische /

6. Compagnien ins Gothaische und Altenburgische / nebst dem Stabe.



Lit. E.

PRO MEMORIA.

Auf Coburg geschickt /
den 27. Decemb. 1694.

Auf d. Communicirte Gothaische
Puncta:

Die assignirte 2000. thlr. sollen fünffrigen Donnerstag zu Coburg
an den Kauffmann / Martin Sommern / baar geschicket werden / mit
der Ordre, solche gegen dergleichen Quittung / als der Commisarius Her-
tel hier offeriret hat / so bald das Volck aus dem Lande seyn wird / auszuzahlen.

Wegen der übrigen Puncten weiß man sich zu mehr nicht / als was darinnen
ein Austregalisches Erkänntniß mit sich bringen wird / zu verstehen; Und weil dann
nach diesem Erkänntniß / Gotha / nebst der Gewalt auch das Recht hat / was man
Hildburghausischer Seiten nicht von selbst gutwillig thut / immediatè zu verfü-
gen / oder zu exequiren: So sihet man nicht / was es vor einer mehrern Gvarentie
bedürffen solte; Gleichwie man dann auch Hildburghäusischer Seiten keine ande-
re Versicherungen / als in Recesfen bereits enthalten / verlanger; Wil sich aber
Gotha des Ihme disfalls zugestandenen Rechts begeben: So ist man zu der
urgirten Gvarentie auch erböthig.

G

IN



Lit. F.

IN NOMINE SACRO-SANCTÆ ET
INDIVIDUÆ TRINITATIS, DEI PATRIS, FILII
ET SPIRITUS SANCTI,
AMEN!



Und und zu wissen sey hiermit und in Krafft dieses
offenen Instruments Jedermänniglichen / denen es zu se-
hen / zu hören oder zu lesen vorkommt / und gezeiget
wird / daß im Jahr / als man nach der heilsamen
Menschwerdung und Gnadenreichen Geburt unsers eini-
gen Heilandes und Erlösers Jesu Christi / schrieb und
zehlete / sechshundert vier und neunzig / in der andern
Indiction oder Römer Zins-Zahl / bey Hersch- und Regierung des Allerdurch-
lauchtisten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns /
Herrn LEOPOLDI, erwählten Röm. Käysers / zu allen Zeiten Mehrern
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien /
Sclavonien Königs / Erz- Herzogs zu Osterreich / Herzogs zu Burgund /
Braband / Steyer / Kärndten / Crain / Lützenburg / Württemberg / Teck / O-
ber- und Nieder- Schlessien / Fürstens zu Schwaben / Marck-Graffens des Heil.
Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Loosnitz / Gefür-
steten Graffens zu Habsburg / zu Tyrol / Pfird / Kyburg und Görz / Land-
Graffens im Elsas / Herrns auf der Windischen Marck zu Portenau und
Salms / 20. Meines aller gnädigsten Käysers und Herrns / Jhro Käyserl. und
Königl. Mayt. Regierung und Reiche / des Römischen im 37. des Hungari-
schen im 40. und des Böhmisches im 39. Jahr / am Dienstage als den 1sten
Januarii, alten Calenders / der Hoch-Edelgebohrne Herz / Herz Hans von He-
sperg zu Eishausen / Hoch- Fürstl. Sächs. Kammer- Juncker und Obrist- Wacht-
meister allhier zu Hildburghausen / mich zu End-Unterschriebenen offenbahren
Käyserl. Notarium, der Zeit / Fürstl. Sächs. Amts- Actuarium allhier / in sein
bey der verwitibten Anna Martha Hessin / dahier jeko habenden Logiament,
in deren mitlern Wohn- Stuben / um 8. Uhr Vormittags / erfordern lassen /
und vorgebracht / wie es noch nicht genug / daß 7. Compagnien Gothaischen
Prinz Wilhelmschen Regiments zu Fuß / davon 6. bereits in die 9te / und die 7te
auch fast 7. Wochen in hiesigen Amts- Dorffschafften de facto gelegen / und die
vorhin durch die einige Jahre hero angewährte theure Zeit und sehr viele March-
und Remarche in grosses Unvermögen gekommene Unterthanen / nun in die gar eu-
ferste Armuth / ja durch die mitgebrachte so genandte hizige Kranckheit solche belegt
gewesene Dörffer in den erst erbärmlichsten Zustand gesetzt / sintemahlen jeko
wenige Unterthanen mehr / hingegen aber viele Wittiben / auch Vater- und Mut-
terlose Waiflein darinnen zu befinden / sondern es wäre / was bishero noch in den
Römhildischen gelegen / nemlichen der Regiments- Stab zu Themar / und eine
Compagnie uf selbigen Dorffschafften / gestrigen Mondtage / den 14. Januarii, auch
vollends anhero in hiesige Amts- Dorffschafften / und zwar jener nach Streuff-
dorff / diese aber zu Bedheim de facto eingerucket.

Nun wäre seine gnädigste Eventual - Commission, mir bekant / welche haben
wolte / daß / da über alles Vermuthen / einige Mannschafft vom obigen Regi-
ment



ment wider Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Erlaubniß/an einen oder andern Ort in Dero Landes-Portion einrucken/und de facto Quartier nehmen solte / Er so dann bey denen commandirenden Officirern wider sothane eigenmächtige Anmassung / und da etwan Insolentien verübt werden möchten/so ist es nöthig in Gegenwart eines Käyserl. Notarii, ufs beste und feyerlichste protestiren/ und dargegen die Sr. Hochfürstl. Durchl. zustehende gerechtfame reserviren / so dann endlich/ daß solches alles zu ein oder des andern künfftigen Verantwortung auszustellen/ declariren/darüber gewöhnliches Instrument verfertigen lassen/und dasselbe samt seinem pflichtmäßigen Bericht/nachrichtsam bey Dero Hochfürstl. Regierung einlieffern solte; Als wolte er mich gewöhnlicher massen/requiriret und gebeten haben/mit Ihme mich so gleich hinaus zuversügen/ und mit Zuziehung zweyer Zeugen/bey der abzulegenden Protestation, nicht allein zugegen seyn / sondern auch alles dergestalt ad notam zu nehmen/damit solchegebührend ad Protocollum gebracht/ und alsdann verinstrumentiret werde: Und weilen Hochfürstl. Regierung / auf mein unterthäniges Bitten / mich der aufhabenden Amts- Actuarius-Pflicht / quoad hunc actum, erlassen; Als habe tragenden Amts halber / wohlgedachten Herrn von Hesperg hierinnen zu gratificiren/mich schuldigst erachtet / auch solches alles treuesten Fleisses und aufhabenden Notariats-Pflicht nach/willigst zuverrichten/mich anerkläret; Und sobalden hernach genante glaubwürdige Zeugen hierzu specialiter beruffen und gebeten/so dann uns allerseits ufm Weg begeben/ und zu Stresenhausen gesehen / daß die Stabs-Bagage von Streuffdorff in besagtes Stresenhausen bereits angefahren kommen / mit der Nachricht / es käme Herz Obrist-Wachtmeister Barthels auch bald hernach / und wolte daselbsten das Stabs-Quartier nehmen / inzwischen verfügten wir uns nach Bedheim zu der Blixencronischen-Compagnie / woselbst der Lieutenant Esse zu dem Stab nach Streuffdorff geritten / und also nur der Fendrich Simson vorhanden war / in dessen bey Claus Rottenbach habenden Quartier, Herz von Hesperg / auf geschehene Anmeldung/folgendes vortrug: Wie mein gnädigster Herr höchst-befrembd vernehmen müste/daß/über die 7. Compagnien/welche theils in die 9te und theils in die 7te Wochen schon in hiesigem Amt eigenmächtige Quartier genommen / auch die Blixencronische Compagnie / ohne Dero gnädigste Einwilligung / gestern anhero in dieses hiesige Amts-Dorff de facto eingerucket und selbstthätige Quartier genommen? Als wäre Er in specie gnädigst commitirt / zu vernehmen / aus was Ursache und Befehl es geschehen / mit Befragen/ob und was der Herz Fendrich für Ordre hätte? Dieser antwortete: Der Herr würde wohl selbst dencken/ daß sie nicht ohne Ordre hieher marchiret wären/ sie hätten im Römheldischen gute und wohl bessere Quartier gehabt/als hier/und doch fort gemüßt. Die Ordre würde sein Hr. Lieut. Esse bey sich haben. Worauf Herz von Hesperg ferner meldete/daß Er specialen Befehl hätte/gegen diese eigenmächtige Anmassung und genommene Quartiere/auch alles dasjenige/was ein jeder Officirer würde/gegen Dero Unterthanen mit ein und anderer Unfugniß vornehmen/solennissime zu protestiren/meines gnädigsten Herrn hohe jura zu reserviren/und zu derer Herrn Officirer und Schuldtragern künfftige Verantwortung auszustellen/wolte also solches hiermit gethan haben / und requirirte hierauf mich Käyserl. Notarium, alles fleißigst anzumercken / ich auch sobalden die Zeugen ermahnete / die vorgegangene protestation und alles ebenfalls mit anzumercken. Der Fendrich excusirte sich nochmals mit der Ordre, und wir nahmen unsern Abschied und giengen wieder zurück uf Stresenhausen/woselbsten Herz Obrist-Wachtmeister Barthels ankomen/und das Stabs-Quartier bey Hans Grübels genommen hatte/bey welchem Herz von Hesperg/nach auch geschehener Anmeldung / die obgedachte Nachfrage



gehalten/und die Protestation, so wohl wider die gestern zu Streuffdorff / als auch heute allhier in Stresenhausen de facto genommene Quartier, ebenmäßig abgelegt. Dieser zeigte seine Ordre am 9. Jan. 1695. geschrieben / vom Herrn General Wartensleben / unterzeichnet / und mit dem Fürstl. Sigul auswändig besiegelt / vor / darinnen enthalten / daß Er mit dem Stab und der Blixenronischen Compagnie in das Hildburghausische einrücken solte; Entschuldigte sich ebenfalls mit besagter Ordre, und sagte ferner / es wäre so ein Thun mit den protestiren in den actibus posesforiis, Sie wären nunmehr in der Possession und würden schwer wieder hinaus zu bringen seyn.

Geschehen ist dieses im Jahr / Indiction, Käyserl. und Königl. Regierung / Monat / Tage / Stund / Ort und Enden / wie gemeldet / in Persönlicher Gegenwart Herrn Johann Lüzelbergern / des Raths und Handelsmann / und Meister Paul Kämpffen / Bürgern und Becken / Beeden allhier / als hiezu insonderheit ersucht / und requirirter glaubwürdiger Zeugen.

Und weiln dann Ich / Johann Michael Hohnbaum / sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus, bey solchem Vor. und Anbringen / auch Protestationen allenthalben selbst persönlich zugegen gewesen / und daß solches alles berührter massen / fürgegangen / nebenst oben gesagten Zeugen / selbst gesehen und gehöret / auch alles mit Fleiß angemercket: Als habe Ich darüber dieses offen Instrument begrieffen / und ausgefertigt / mit meinem Protocoll fleißig callationirt / aufcultirt / und nachdeme es demselben gleich - lautend befunden / solches auch mit eigener Hand geschrieben / meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Secret bekräftiget / von Amtswegen darzu requirirt und erfordert

L.S.

Johann Michael Hohnbaum /
Rodachensis Francus, Not. Publ. Cæsareus
Juratus in fidem præmissi. subscripsit.

(L.S.) Hans Lüzelberger / als Zeuge.
(L.S.) Paul Kempff / als Zeuge.




Lit. G.

PRO COPIA.

P.P.

Wohlgelahrte Rätthe / Liebe Getreue! Wie ungern wir zwar aus Euerm an heute per Expressum eingelangten Bericht / das abermahlige unvermuthete Ansinnen / wegen Einnehmung des Gothaischen Regiments Stabs mit noch einer Compagnie aus dem Themarischen in das Hildburghausische / ersehen: So haben wir jedoch / Euerm Verlangen nach / an den Major Barthels immediate zu rescribiren vor bedenklich gehalten; Hingegen ein Schreiben nach

insie



inliegender Copia, wovon das beygefügte Original auch zur Bestellung überlassen wird/ an Unsers Herrn Vatters / Herzog FRIEDRICHS Eb. abgehen zu lassen/ vor gut angesehen; Worauf der Erfolg zu erwarten / und alsdenn das Weitere zu bedencken seyn wird. Und wir 2c. 2c. Datum Coburg zur Ehrenburg den 13ten Januarii 1695.

A. M. J. S.

An
Die Fürstl. heimgelassens
Räthe zu Hildburghausen.



An
P, P,
Herrn Herzog Friederichs
zu Sachsen Gotha/ Hochf.
Durchl.

Lit. H.

Wohl / zu Euer Eb. des freuetterlichen Vertrauens gewesen / es würden Dieselbe auf Unsere verschiedene an Sie und noch lezhin am 2. dieses/wegen der/ in das Hildburghausische beschehenen Delogirung / abgelassene Schreiben/ sich ferner erkläret / und weil gleichwol annoch von Unsers abwesenden Herrn Bruders / Herzog ERNSTENS Eb. anheim gelassenen Rätthen/ die begehrten 2000. thlr. zu zahlen / sich anerbotten wurde/ solchen an die Leuthe hingegen / so viel deren auffer den Hildburghäusischen Contingent überschiesßen/ dem Land abgenommen/ und zurück gezogen haben; So ist uns jedoch/ wider alles Vermuthen/ die Nachricht zugekommen / daß durch den Major Barthels ein abermahliges Unsinnen/ auf Einnehmung des Stabs und einer Compagnie aus dem Themarischen/ geschehen seyn solle / zu wessen Verhütung/ Wir um weitere nachbarlich Interposition angelanget worden. Alldieweiln nun diese Sache ein weiteres Aussehen/ und fast das Ansehen/ auf solche masse gewinnen scheint/ als ob man an Seiten Ew. Eb. gar keine billig- mässige und beeden Theilen unverfängliche Temperamenta statt finden / sondern es auf grössere Macht ankommen lassen / auch auf Unsere / als Senioris treuemeynende Interposition wenig / oder gar keine Reflexion nehmen wollen; So stellen Wir zwar dahin/ was endlich vor allerseits unbeliebige Effectus daraus entstehen möchten / haben jedoch immittelst nochmahlen hierdurch freundvetterliche Instanz zu thun/ nicht ermangeln wollen/ mit wiederholter Bitte/ Ew. Eb. geruhen/ Unsere ehe hin gethanen wohlmeinenden Remonstrationen statt zu geben / und durch würckliche Vollziehung sothaner an Dero Major Barthels ertheilten Ordre / nicht zu verhängen / daß man an Hildburghäusischer Seiten / sich entweder über so hartes und zwischen nahen Anverwandten / zumahlen in Unsere Fürstl. Hause ungewöhnliches verfahren / zu Ew. Eb. selbst / und dem gesamten Hause mißfälligen Dijudicaturen, an höhern Orten beschweren / oder sonst anderer/ unbeliebiger Weiterung bedienen müsse / deren Wir so wol einen als andern Theils gerne überhoben wünschen möchten / Unsers Orths sonsten Ew. Eb. 2c. 2c.

B. G. Gnaden Albrecht H. zu Sachsen.

Datum in Unserer Residenz Coburg
zur Ehrenburg den 13. Jan. 1695.

H

Wir



Sir **LEOPOLD** / von Gottes Gnaden
 Erwehlter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dal-
 matien / Croatien / Slavonien König / Erz-Herzog zu
 Osterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer /
 zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg /
 Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben /
 Marck-Grav des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu
 Mähren / Ober- und Nieder-Lausitz / Gefürsteter Grav zu Habsburg /
 zu Tyrol / zu Pfürd / zu Kyburg und Görz / Land-Grav im
 Elsas / Herr auf der Windischen Marck zu Portenau
 und zu Salms /c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Jedermännig-
 lich / daß uns der hochgeborne **ERNST** / Herzog zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Berg / Land-Grav in Thüringen / und Marggraf zu Meissen /
 Unser lieber Oheim und Fürst / in Unterthänigkeit vor- und angebracht : Was
 massen zwar S. Eb. mit Dero ältesten Bruders Herzog Friedrichs Eb. über einen
 den vier und zwanzigsten Februarii Sechzehnhundert und achtzig der Erbtheilung
 halber unter andern mit Ihro aufgerichteten Vergleich in schwere Irrung gera-
 then / und deswegen um Anordnung Unserer Kayserl. Commission gehorsamst
 gebeten / aniesz aber sothane differentien nach vielfältig / auch mühesam gepflo-
 genen Handlungen / mittelst eines auf das neue aufgerichteten Declarations-Re-
 cessus, in der Güte völlig beygelegt hätten / welcher Recess von Wort zu Wort her-
 nach geschrieben stehet / und also lautet :

Demnach zwischen denen Durchlauchtigsten *rc.* & deinde &c.
rc. rc. Und ob man zwar sich anderst nicht verleben wil / denn es werde von beyden
 Theilen all demjenigen / was dergestalt wohlbedächtig abgeredet und geschlossen
 worden / der Gebühr nachgelebet werden ; So behalten sich doch um mehrer Ver-
 läßigkeit willen / Herrn Herzogs Friedrichs Durchl. hiermit nochmals ausdrück-
 lich bevor / da wider Zuversicht in denen Dingen / welche in die Ihro dermahln
 zu verführen / überlassene Jura lauffen / von Herrn Herzog **ERNST** Durchl.
 auf behörig gepflogene Communication und vorher beschehenes Zuschreiben / in
 Ihrer Landes-Portion die erforderete Willfährigkeit nicht geleistet werden solte / daß
 sie alsdann zu Förderung des gemeinen Landes Besten / die nöthige Verfügung
 immediatè zu thun haben solten : Wie hingegen Herrn Herzog Ernsts Durchl.
 gleichfalls hiemit die Festhaltung dieser Recesses, und daß sie darwider in keinerley
 Wege beeinträchtigt / oder Ihr etwas zur Ungebühr entzogen werden solle / sich
 bedingen / auch darbenebens / daß Sie ohnverhofften widriegen Falls / Ihres
 hohen Orts weiter daran so wenig / als Herz Herzog Friedrichs Durchl. gebun-
 den seyn wollen / vorbehalten : Damit aber um so weniger die Fürstl. Herren
 Brüdere in Zukunft ferner verfallen / oder in Weiterung gerathen mögen : So
 hat man sich beständig dahin verglichen / daß hierunter keinem Fürstl. Theile eige-
 nen Gefallens / und ohne vorhergehende unparthenische Cognition, ob eines
 Theils die behörige Willfährigkeit nicht geleistet / sondern damit ohne erhebliche
 Ursachen angestanden / oder andern Theils angegebene Contravention in der That
 sich



sich befinden / verfahren / sondern vielmehr beyde deren in Fürst-Väterl. Testa-
ment / oder der so genannten Regiments-Ordnung auf dergleichen Fälle verord-
neten Austräge sich bedienen / und denenselben (jedoch daß immittels alle Thät-
ligkeiten eingestellet bleiben) statt geben sollen / die alsdenn ohne alle Wettläufftig-
keit und Aufenthalt dergestalt zuverfahren haben / daß längstens in Zeit von drey
Wochen / der Ausspruch erfolgen möge.

Dann sol der Genuß dessen / was durch diesen Declarations-Recess zugestan-
den worden / von nechst instehenden Petri angehen; Die wirkliche Übergabe aber
des Amts Königsberg erst auf nechst künfftigen Trinitatis geschehen.

Wie nun hierdurch alle des öffters angezogenen Vergleichs wegen entstande-
ne Irrung gründlich abgethan und erörtert / auch von beyden Theilen allen
fernern Ansprüchen beständig renunciiret worden: Also seynd zu Uhrkundt dessen
zwey gleichlautende Exemplaria dieses Recesses ausgefertigt / durch Fürstl. Insie-
gel und Unterschrift bestätigt / und gegen einander ausgewechselt worden. So
geschehen den Sechzehenden Februar. Anno 1683.

(L.S.) Friedrich II. z. Sachs. (L.S.) Ernst II. z. Sachsen.

Wnd Uns nun darauf Eingangs gedachten Herzog ERNSTS zu Sachsen
Eb. unterthänigst angeruffen und gebethen / Wir gnädigst geruheren / solchen
vor inserirten Declarations-Recess, als regierender Röms. Käyser zu confirmiren
und zu bestätigen / das haben wir angesehen / solch Sr. Eb. demüthig ziemliche
Bitte / und darum mit wohlbedachten Muth / gutem Rath und rechten Wissen /
vorinserirten Declarations-Recess in allen seinen Worten / puncten, Clausuln, Inn-
halt / Mein- und Begreiffungen / als jetzt regierender Röms. Käyser / gnädiglich con-
firmirt und bestätigt; Thun das / confirmiren / bestätigen und bekräftigen densel-
ben also hiermit wissentlich / in Krafft dieses Brieffes / was Wir daran von
Rechts- und Billigkeit- wegen zu confirmiren und zu bestätigen haben solten und
mögen / und meinen / setzen und wollen / daß obbemelter freundbr. Declarations-
Recess. in allen seinen Worten / Puncten, Clausuln, Innhalt / Mein- und Begreif-
fungen kräftig und mächtig seyn / stet / vest und unverbrüchlich gehalten / und
vollzogen / und Sie sich dessen gegen männiglich gebrauchen / nutzen und genieffen
solle und möge / von allermänniglich ungehindert: Doch Uns / dem heiligen Reich /
und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohn vergrieffen /
und ohnschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur- Fürsten / Fürsten / Geist- und
weltlichen Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvoigten /
Haupt- Leuten / Bisdomben / Voigten / Pflegern / Verwesern / Amt- Leuten /
Land- Richtern / Schuldheissen / Bürger- Meistern / Richtern / Rätthen / Bürgern /
Gemeinden und sonst allen andern Unsern des Heil. Reichs Unterthanen und
Getreuen / was Würden / Stand oder Wesen die seynd / ernst- und bestiglich
mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie obbenanter Gebrüdern und Herzog-
gen FRIEDRICH und ERNSTENS Eb. Eb. wieder obinserirten Decla-
ration - Recess und diesen Unser darüber ertheilten Käyserl. Confirmation und
Bekräftigung nicht irren noch hindern / sondern sie dessen / wie obstehet ruhig-
lich und unperturbirt freyen / gebrauchen und genieffen lassen; Insonderheit aber
befehlen wir Ihnen / Beeden Gebrüdern und Herzogen zu Sachsen / und denen /
so dabey interesirt, gndigst. und ernstlich / daß Sie auch Ihrer Seits solchen Decla-
rations - Recess, so weit derselbe einen jeden bindet / in allen Puncten, Articuln,

1054
Clauseln, Inhalt / Mein- und Begreiffung / wie obstehet / gestricks nachkom-
men und geleben / darwider nichts thun / handeln oder fürnehmen / noch das je-
mand anders zu thun gestatten / in keine Weiß noch Wege / als lieb einem jeden
seye / Unser schwere Ungnade und Straff / uund darzu eine pöen, nehml. funffzig
Mark löthigen Goldes zu vermeiden / die einjeder / so oft Er freventlich hierwieder
thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Kammer / und den andern halben Theil
mehr benannten Gebrüdern und Herzogen zu Sachsen Eb. Eb. oder dem halten-
den Theil unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brief-
fes / besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser
Stadt Wien den vierten Tag Monats Decembris, nach Christi Unseres lieben
Herm und Seligmachers Gnadenreicher Geburt im Sechzehnhundertem sechs
und achtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Neun und zwanzigsten / des
Hungarischen im zwey und dreyßigsten / und des Bömischen im Ein und dreyßig-
sten Jahre.

LEOPOLDUS.

Vt. Leopold Wilhelm
G. z. Königsegg.

*Ad Mandatum Sacrae Cas. Majestatis
proprium*

Franz Martin v. Mensbengen.

L.S.

Ist mit dem vorgebrachten Originali collationirt, und in allen gleich-
lautend befunden worden. Wien den 19ten Jun. 1687.

Virgilius Göpfert J. L.
Registrator.

m
s
je
den
sig
der
heil
en
tef
nser
ben
ch
des
zig
en.
ich
L.

ULB Halle 3
004 969 170


VDT7



Heslerieth / Mebriz / Leimrieth / Pfersdorff / und Bedheim in Untertän-
 nigkeit klagend für und anbringen lassen; Obwohlen in allen so Geist-als
 Weltlichen allgemeinen beschriebenen Rechten / auch unsern/und des Heil.
 Reichs wohlverfaster
 lich aber in dem zu Er
 beständigen Friedens
 ten/ fast in allen Reich
 in dem Instrumento Pac
 lich/ und bey höchst er
 löthigen Goldes / au
 verordnet/und respect
 den/oder Wesens der
 die Seinige / um feir
 auch in was gesuchtem
 ter Hand / sonderlich a
 daten/ in sein unstritti
 gehörige Untertanen
 lich / und fürseklicher
 hung des ordentlichen
 meinen/ offenstehender
 lästigen / berauben / so
 zu Stöhrung des allge
 re Land-Friedbrüchige
 enthalten/ und bey der
 sättigen lassen solte;
 So hat jedoch/ desse
 lich erfahren müssen / i
 General, die meiste Co
 gegen das Hildburghau
 Grenzen gestanden/ u
 auch darauf du / Obri
 rern / ohne derselben ar
 gen/ und ein und ander
 ungewöhnliche und fast
 Heffrigkeit / begehrt/ u
 Quartier zu machen / b
 chen widrigen Zumuth
 nicht alsobald (auffer)
 2000. thlr/ ohne solche



und Abschieden/ sonder-
 Reich so hochnöthigen
 hten / darinn verkünd-
 ten/ und sonderlich auch
 Land-Frieden heilsam-
 ichs: Acht/ 2000. Marc
 d Kayserl. Privilegien/
 r/wes Standes/ Wür-
 e durch sich selbst / noch
 ahmen haben möchten/
 währter und gewaffne-
 gnien geworbener Sol-
 ch weniger die Thme zu
 nibus, öffentlich/ feind-
 vermessener Hindanse-
 etenfiones zu haben ver-
 valts mit der That be-
 chen höchstverbothene/
 ausschlagende offenba-
 mehr sich alles dessen
 sich begnügen und er-

S. Eb. ganz schmerz-
 uch dero mitbeklagten
 lhelmischen Regiment
 icht/ als da sie auf den
 affen/ begehren lassen/
 n / mit einigen Offici-
 ath-Stube eingerrun-
 eben / zuverfügen / auf
 alichen Ungestüm und
 Falls/ qvovis modo
 ich als man sich zu sol-
 non habeat imperium,
 Contingent restirende
 hnung / von selbst an

Ort und Ende / wohin sichs gebühre / bezahlen wolte / verstehen könten/
 darauf in die beyde nechste an denen Grenzen gelegene kleine Dörffer / He-
 selrieth und Mebriz/drey ganze Compagnien/die Flemmingische/Blancken-
 heimische / und Holkschuische / ohnversehens gewalthätig / mit violation
 klagender